

**Rechtlich verbindlich ist der im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichte Text der Rahmenprüfungsordnung. Diese Veröffentlichung hier auf der Homepage soll lediglich ein Service für die Studierenden und sonstigen Mitglieder der Fachhochschule Stralsund sein.**

**Die nachfolgende Rahmenprüfungsordnung findet Anwendung auf alle nach dem Inkrafttreten erlassenen Prüfungsordnungen und Änderungssatzungen zu Prüfungsordnungen.**

## **Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund**

vom 24. Oktober 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) erlässt die Fachhochschule Stralsund die folgende Rahmenprüfungsordnung als Satzung.

## Inhaltsverzeichnis

### **Abschnitt 1 Anwendungsbereich**

§ 1 Anwendungsbereich	4
-----------------------	---

### **Abschnitt 2 Studienvoraussetzungen und -struktur**

§ 2 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	6
§ 4 Abschlussgrad	6
§ 5 Teilzeitstudium	7
§ 6 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen	7

### **Abschnitt 3 Prüfungen, Prüfungsbewertung und -verfahren**

§ 7 Vergabe von ECTS-Punkten, regelmäßige Arbeitsbelastung	8
§ 8 Zweck der Prüfung	9
§ 9 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache und Prüfungsteile	9
§10 Mündliche Prüfungen	10
§11 Klausuren	11
§12 Hausarbeiten	12
§13 Projektarbeiten	12
§14 Nachteilsausgleich	12
§15 Bewertung und Notenbildung	13
§16 Prüfungstermine	14
§17 Abweichen von Regelprüfungsterminen	15
§18 Nicht zu vertretende Gründe	15
§19 Anmeldung zur Prüfung	16
§20 Zulassung zur Prüfung	17
§21 Wiederholung von Prüfungen	17
§22 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	18
§23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	19
§24 Abschlussarbeit	21
§25 Bearbeitungsfristen	22
§26 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit	22
§27 Kolloquium	23
§28 Zusatzfächer	24
§29 Zeugnis und Gesamtnote	24
§30 Urkunde	25

## **Abschnitt 4 Institutionelle Regelungen**

§31 Ungültigkeit der Prüfung	25
§32 Einsicht in die Prüfungsakten, Prüfungsunterlagen	25
§33 Entscheidende Behörde, Verfahren	26
§34 Prüfungsausschuss	26
§35 Verfahren im Prüfungsausschuss	27
§36 Fachvertreterin/Fachvertreter, Praktikumsbeauftragte/-r	28
§37 Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat	28
§38 Studienberatung	30
§39 Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer	30
§40 Einheitlichkeit der Anwendung des Prüfungsrechts	30

## **Abschnitt 5 Schlussbestimmungen**

§41 Übergangsregelungen	31
§42 Inkrafttreten	31

## **Abschnitt 1 Anwendungsbereich**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung gilt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften für die Studiengänge der Fachhochschule Stralsund. Die Fachprüfungsordnungen werden auf der Grundlage dieser Rahmenprüfungsordnung erlassen. Die Rahmenprüfungsordnung ist unmittelbar anzuwenden, soweit die Fachprüfungsordnungen keine eigenen Regelungen enthalten.

(2) Auf die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor (Bachelor-Studiengänge) und Master (Master-Studiengänge) finden außerdem die von der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossenen Rahmen- und Strukturvorgaben Anwendung.

(3) Auf Studiengänge mit dem Abschluss Diplom findet außerdem die von der KMK beschlossene Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen an Fachhochschulen Anwendung.

(4) Für Weiterbildungs-Studiengänge gilt § 31 Landeshochschulgesetz.

## **Abschnitt 2 Studienvoraussetzungen und -struktur**

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zu einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, wird durch das Landeshochschulgesetz geregelt. Vor Aufnahme eines Studiums kann die Fachprüfungsordnung die Ableistung eines bis zu dreizehn Wochen andauernden Vorpraktikums in einem einschlägigen Betrieb/Unternehmen oder in einer Einrichtung verlangen, soweit diese Einrichtung die studienspezifische Einführung in praktische Bereiche erwarten lässt. Das Vorpraktikum entfällt bei Nachweis einer entsprechenden, mit der Studienrichtung korrespondierenden Berufsausbildung bzw. beruflichen Tätigkeit.

(2) Für bestimmte Studiengänge kann die Fachprüfungsordnung die Zulassung von dem Nachweis einer aktuell andauernden, vertraglich gesicherten Beschäftigung abhängig machen. Das Nähere regelt die entsprechende Fachprüfungsordnung.

(3) Der Zugang zu einem Master-Studiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Durch diesen Abschluss müssen so viele ECTS-Punkte nachgewiesen werden, dass deren Summe unter Einschluss der in dem betreffenden Master-Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte mindestens 300 beträgt. Die Fachprüfungsordnung kann nach Maßgabe von § 38 Absatz 10 des Landeshochschulgesetzes bestimmte weitere Voraussetzungen für den Zugang zu einem Master-Studiengang vorsehen.

(4) Sind zum Zeitpunkt der Einschreibung in einen Master-Studiengang, für den keine Zulassungsbeschränkungen bestehen,

- noch nicht alle Prüfungsleistungen des erforderlichen berufsqualifizierenden Abschlusses erbracht oder

- liegt das entsprechende Zeugnis noch nicht vor und

steht nur dies einer Zulassung oder Immatrikulation entgegen, so können nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung Zulassung und Immatrikulation auch dann erfolgen, wenn der oder die Studierende in dem zum berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiengang bereits so viele ECTS-Punkte erworben hat, dass nur noch Studien- und Prüfungsleistungen in einem solchen Umfang zu erbringen sind, die einem erfolgreichen Studium nicht entgegenstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn nur noch die bereits begonnene Bachelorarbeit abzuschließen und das Kolloquium innerhalb des ersten Monats des Semesters zu erbringen ist. Sind am Ende des ersten Semesters die Zugangsvoraussetzungen immer noch nicht erfüllt, endet die Einschreibung.

(5) Sieht eine Fachprüfungsordnung für den Zugang einen zum Master-Studiengang einschlägigen oder fachverwandten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder bestimmte fachliche Anteile vor, kann trotz Fehlens dieser Zugangsvoraussetzungen der Zulassungsausschuss eine Zulassung unter der Auflage erteilen, den bestehenden fachlichen Defiziten durch das erfolgreiche Absolvieren entsprechender Module abzuwehren. Eine Zulassung ohne die geforderten entsprechenden ECTS-Punkte ist an die Auflage zu koppeln, dass vom Zulassungsausschuss festzulegende Module im Umfang der fehlenden ECTS-Punkte erfolgreich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt absolviert werden. Von dem Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses kann nicht abgesehen werden.

(6) In einen Studiengang kann nicht eingeschrieben werden, wer nach einem Studium, dessen Inhalte sich überwiegend mit denen des angestrebten Studiengangs decken, bereits einen entsprechenden Abschluss erworben hat. Umfasst das Erststudium weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte, kann der Bewerber oder die Bewerberin für ein Semester (Anpassungssemester) durch den Zulassungsausschuss zugelassen werden, wenn eine zu erbringende Zusatzleistung entsprechenden Umfanges festgelegt wurde, mit dem Ziel der Immatrikulation in einen Masterstudiengang an der Fachhochschule Stralsund.

(7) Über Zweifelsfälle entscheidet der jeweilige Zulassungsausschuss.

### **§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt bei Bachelor-Studiengängen sechs, sieben oder acht Semester, bei Master-Studiengängen, die auf einem ersten berufsqualifizierenden Studiengang aufbauen, so viele Semester, dass unter Berücksichtigung des betreffenden Studiengangs die Gesamtstudiendauer höchstens zehn Semester beträgt. Bei sonstigen Master-Studiengängen beträgt die Regelstudienzeit zwei, drei oder vier Semester.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums, unter Einschluss der vorgeschriebenen praktischen Studienzeiten, beträgt bei modularisierten Studiengängen durchschnittlich 900 Stunden Arbeitszeit pro Semester Regelstudienzeit im Sinne von Absatz 1.

(3) Die Studiendauer der Module beträgt ein bis zwei Semester und überschreitet diesen Rahmen nur in sachlich begründeten Fällen. Die Module sollen in der Regel mindestens 5 und höchstens 15 ECTS-Punkte umfassen.

(4) Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, stellt der zuständige Fachbereich im Rahmen seiner Möglichkeiten ein hinreichendes Angebot sicher. Eine Begrenzung der Wahlmöglichkeit ist zulässig, um Mindestteilnehmerzahlen von fünf je Veranstaltung sicherzustellen. Können Module aus einem anderen Studiengang gewählt werden, gelten die Bestimmungen in der Fachprüfungsordnung dieses Studiengangs.

(5) Die Regelstudienzeit beträgt für Studiengänge nach § 29 Absatz 3 Landeshochschulgesetz höchstens acht Semester. Spätestens bis zum Ende des vierten Semesters findet für diese Studiengänge eine Zwischenprüfung statt, die auch studienbegleitend durchgeführt werden kann.

### **§ 4 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung der Abschlussgrad Bachelor, Master oder Diplom verliehen. Dieser Grad wird nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung im Fall eines Bachelors oder eines Masters in Abhängigkeit von der fachlichen Ausrichtung des Studiengangs mit dem Zusatz „of Arts“, „of Engineering“ oder „of Science“ versehen (abgekürzt: B.A., M.A., B.Eng., M.Eng., B.Sc., M.Sc.). Die Fachprüfungsordnung kann stattdessen auch nach Maßgabe von § 41 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes die Vergabe eines Diplomgrades vorsehen. Im Fall eines Diploms wird dem Grad ein auf das jeweilige Fach hinweisender Zusatz angefügt.

## **§ 5 Teilzeitstudium**

(1) In geeigneten Studiengängen wird das Lehrangebot so organisiert, dass das Studium auch als Teilzeitstudium von Berufstätigen oder Personen mit familiären Verpflichtungen in der Erziehung, Betreuung und Pflege absolviert werden kann. In diesen Fällen wird eine von § 3 abweichende Regelstudienzeit festgelegt.

(2) In diesen Fällen müssen Studierende oder Bewerber/innen bis spätestens vier Wochen vor Beginn eines Semesters beantragen, in den darauffolgenden Semestern wegen einer der in Absatz 1 genannten Gründe nur etwa die Hälfte der für das Studium nach der Studienordnung vorgesehenen Arbeitszeit aufzuwenden, und angeben, welche der vorgesehenen Prüfungen nicht erbracht werden und in späteren Semestern nachgeholt werden sollen. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und im Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann dabei andere als die im Antrag aufgeführten Prüfungen vorsehen, wenn dies aus Gründen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist; in diesem Fall ist die/der Antragsteller/in anzuhören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden. Näheres kann die Fachprüfungsordnung regeln.

(3) Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, grundsätzlich nicht wirksam abgelegt werden.

(4) Studierende können einen Wechsel in ein Teilzeitstudium während eines Studiengangs nach Absatz 1 höchstens zweimal in Anspruch nehmen.

## **§ 6 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt dies die oder der für die Durchführung der Lehrveranstaltung Verantwortliche.

(2) Bei der Regelung des Zugangs sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die für einen Studiengang des betreffenden Fachbereiches der Fachhochschule Stralsund eingeschrieben sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind,
2. Studierende, die für einen Studiengang des betreffenden Fachbereiches der Fachhochschule Stralsund eingeschrieben sind und die wegen der Notwendigkeit, eine Prüfung zu wiederholen, die Lehrveranstaltung ein zweites Mal besuchen wollen;

3. Studierende, die für einen Studiengang des betreffenden Fachbereiches der Fachhochschule Stralsund eingeschrieben sind und die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind;
4. andere Studierende der Fachhochschule Stralsund.

Innerhalb einer der vorgenannten Kategorien notwendige Zugangsentscheidungen können durch Los getroffen werden.

(3) Ist eine Lehrveranstaltung von Studierenden mehrerer Studiengänge zu besuchen, kann die oder der Verantwortliche für die Lehrveranstaltung die vorhandenen Plätze vorab auf die verschiedenen Studiengänge verteilen.

### **Abschnitt 3 Prüfungen, Prüfungsbewertung und -verfahren**

#### **§ 7 Vergabe von ECTS-Punkten, regelmäßige Arbeitsbelastung**

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einer Prüfungsleistung eines Moduls oder einer studiengangspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer bestandenen Prüfungsleistung vergeben.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden nach § 3 Absatz 2 je Semester angesetzt. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 ECTS-Punkten.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für eine Prüfungsleistung wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden pro Semester bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die eine durchschnittlich begabte Studierende oder ein durchschnittlich begabter Studierender in Bezug auf das entsprechende Modul oder die studiengangspezifische Prüfungsleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden muss.

(5) Nach Maßgabe von Absatz 4 werden für jedes Modul die ihm zugeordneten ECTS-Punkte in der Fachprüfungsordnung ausgewiesen.



## **§ 8 Zweck der Prüfung**

- (1) Durch eine Modulprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls erreicht hat.
- (2) Durch eine Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über die grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, die in dem jeweiligen Studiengang vermittelt werden sollen.
- (3) Durch eine Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über die vertieften wissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, die in dem jeweiligen Studiengang vermittelt werden sollen.
- (4) Durch eine Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende mit den inhaltlichen und methodischen Grundlagen des betreffenden Studiengangs vertraut ist sowie über eine entsprechende systematische Orientierung verfügt und ob auf dieser Grundlage das Studium erfolgreich fortgesetzt werden kann.
- (5) Durch eine Abschlussprüfung in Studiengängen nach § 29 Absatz 3 Landeshochschulgesetz soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über die wissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, die in dem jeweiligen Studiengang vermittelt werden sollen.

## **§ 9 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache und Prüfungsteile**

- (1) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen Zahl und Art der abzulegenden Prüfungen.
- (2) Modulprüfungen bestehen insbesondere aus Klausuren, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Projektarbeiten, Referaten und Koreferaten mit Bericht, multimedialen Anwendungen, Rollenspielen, Diskussionsleitungen, Präsentationen, Fallstudien, experimentellen Arbeiten, Computerprogrammen und sonstigen Leistungsnachweisen. Für die Modulprüfungen können in der Fachprüfungsordnung unbenotete Vorleistungen vorgesehen werden.
- (3) Eine Abschlussprüfung besteht aus den hierfür vorgesehenen Modulprüfungen sowie einer Abschlussarbeit und einem Kolloquium.
- (4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen, muss in der Fachprüfungsordnung geregelt sein, ob nicht bestandene Prüfungsteile ausgleichbar sind und ob bestandene Prüfungsteile anerkannt werden.

(5) Studierende, die beabsichtigen, nach Ablauf eines Semesters die Hochschule zu verlassen, können im Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat beantragen, eine entsprechende Prüfung abzulegen, die sich auf die bereits absolvierten Teile des Moduls bezieht. Die Prüfung soll nach Möglichkeit in der Form abgelegt werden, wie sie für das Modul insgesamt vorgesehen ist. Als Dauer ist ein der Arbeitsbelastung des Modulteils entsprechender Anteil des Gesamtumfangs der vorgesehenen Prüfung vorzusehen, bei mündlichen Prüfungen allerdings mindestens 15 Minuten, bei Klausuren mindestens 30 Minuten. Die Prüferin oder der Prüfer kann festlegen, dass anstelle einer Klausur eine mündliche Prüfung abzulegen ist. Eine Prüfung nach Satz 1 gilt als nicht unternommen, wenn die oder der Studierende auch im darauffolgenden Semester an der Fachhochschule eingeschrieben ist.

(6) Studierenden, denen nach § 22 an einer anderen Hochschule erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet werden, die sich nur auf den Teil einer Modulprüfung beziehen, ist die Möglichkeit zu eröffnen, über den fehlenden Teil des Moduls in entsprechender Anwendung von Absatz 5 eine Prüfung abzulegen.

(7) Die Fachprüfungsordnung kann bestimmen, dass Lehrveranstaltungen statt in Deutsch in Englisch abgehalten werden und dass entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen statt in Deutsch in Englisch erbracht werden. In fachlich begründeten Fällen kann die Fachprüfungsordnung entsprechende Regelungen auch mit Blick auf andere Sprachen vorsehen.

## **§ 10 Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen Studierende nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) Mündliche Prüfungen sind von zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Prüflingen abzunehmen.

(3) Eine mündliche Prüfung dauert nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung pro Prüfungsleistung und je zu prüfender Person mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.

(4) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 hört jede Prüferin oder jeder Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen und/oder Prüfer; die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüferinnen und/oder Prüfer. § 11 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Vor der Festsetzung der Note ist die sachkundige Beisitzerin oder der sachkundige Beisitzer zu hören.

(5) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an diese bekannt zu geben und kurz zu begründen. Gegenstand und Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Studierende, die sich nicht im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zuzulassen, es sei denn, dass der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(7) Die Regelungen über das Kolloquium (§ 27) bleiben unberührt.

## **§ 11 Klausuren**

(1) In Klausuren sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden können.

(2) Klausuren dauern zwischen 60 und 240 Minuten. Die Klausurtermine sind nach Möglichkeit so zu koordinieren, dass nicht mehr als 240 Minuten Klausuren, jedoch nicht mehr als zwei Klausuren, pro Tag zum Regelprüfungstermin zu schreiben sind.

(3) Soweit eine Bewertung von Klausuren durch zwei Prüferinnen oder Prüfer erfolgt, können sie die Bewertungen einander mitteilen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Entspricht das Ergebnis nicht der Notenskala des § 15, so wird es zugunsten der/des Studierenden entsprechend der Notenskala gerundet. Klausuren sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, wenn es sich um den letzten Wiederholungsversuch handelt. Das Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat informiert die Prüferinnen und Prüfer vorab, bei welchen Studierenden eine Zweitbewertung erforderlich ist.

(4) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Unbeschadet einer vorher unverbindlichen Information erfolgt die Bekanntgabe der Ergebnisse über das an der Fachhochschule Stralsund vorgehaltene elektronische Verfahren.

## **§ 12 Hausarbeiten**

- (1) In Hausarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein Thema ihres Fachgebietes eigenständig unter Beachtung der Regeln wissenschaftlichen Arbeitens zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt mindestens fünf Tage und höchstens vier Monate. Wird der Abgabetermin nicht auf das Ende der vorlesungsfreien Zeit festgelegt, ist die Arbeit an dem Tag abzugeben, der sich aus dem Ausgabetermin und dem in der Fachprüfungsordnung festgesetzten Höchstbearbeitungszeitraum ergibt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Auf Verlangen einer Prüferin oder eines Prüfers ist die Arbeit zusätzlich in elektronisch lesbarer Form abzuliefern.
- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Hausarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.
- (4) § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 13 Projektarbeiten**

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze, Konzepte und Lösungen erarbeiten kann.
- (2) In der Fachprüfungsordnung wird der Umfang der Projektarbeiten festgelegt. Die Projektarbeit wird abgeschlossen entweder mit Dokumentation und Präsentation oder mit nur einer der beiden Prüfungsarten.
- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## **§ 14 Nachteilsausgleich**

- (1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder körperlicher Behinderungen oder Beschwerden nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder nur mit besonderen technischen Hilfsmitteln zu erbringen, hat der Prüfungsausschuss ihnen zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder mit weiteren Hilfsmitteln zu erbringen. Dies gilt nicht, soweit dieser Ausgleich dem Wesen und Inhalt der Prüfung widerspricht oder nicht geeignet ist, die Behinderungen oder Beschwerden auszugleichen.

(2) Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Wirkung seiner Entscheidung auf mehrere Prüfungstermine erstrecken. Anträge sind, sofern nicht eine entsprechende Entscheidung bereits vorliegt, von den Studierenden bei der Meldung zur jeweiligen Prüfung schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat einzureichen.

## § 15 Bewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertung einzelner Prüfungsteile obliegt den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern; bei Kollegialprüfungen errechnet sich die Note im Falle einzeln benoteter Prüfungsteile aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(2) Für die Bewertung der Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 und 1,3	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung;
1,7 und 2,0 und 2,3	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7 und 3,0 und 3,3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7 und 4,0	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

(4) Ist nur über das Bestehen zu entscheiden, trifft die Prüferin oder der Prüfer diese Entscheidung. Bei Kollegialprüfungen ist die Prüfung nur bestanden, wenn die Mehrheit der Prüferinnen oder Prüfer so bewertet.

(5) Mindestens 70 % und höchstens 90 % der Module sollen benotet werden. Die nicht benoteten Module müssen mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet werden. Außerdem kann die Fachprüfungsordnung bestimmen, dass die Benotung einzelner bestandener Modulprüfungen bei der Ermittlung der Gesamtnote nach Absatz 6 unberücksichtigt bleibt. Von den benoteten Modulprüfungen müssen in einem Studiengang mindestens 80 % der entsprechenden Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Näheres regelt die Fachprüfungsordnung.

(6) Die Gesamtnote im Sinne von § 29 errechnet sich aus den Noten der benoteten Modulprüfungen sowie der Note für die Abschlussarbeit und das Kolloquium. Die Fachprüfungsordnung bestimmt, welche Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen und welche Module mit welchen Gewichtungsfaktoren multipliziert werden.

(7) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so bestimmt die Fachprüfungsordnung, mit welcher Gewichtung die Prüfungsteile in die Bildung der Modulnote eingehen; andernfalls werden die Prüfungsteile gleich gewichtet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	„sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	„gut“
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	„befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	„ausreichend“
ansonsten	„nicht ausreichend“

(8) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil (Gesamtnote) „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden (Gesamtnote besser als 1,3).

## **§ 16 Prüfungstermine**

(1) Prüfungen werden nach Beendigung der Lehrveranstaltungen im Prüfungszeitraum angeboten oder in begründeten Ausnahmefällen bei Blockveranstaltungen auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers an den Prüfungsausschuss während der Vorlesungszeit.

(2) Der Prüfungszeitraum im Anschluss an die Vorlesungszeit beträgt vier Wochen.

(3) Die Prüfungstermine werden spätestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums über das an der Fachhochschule Stralsund vorgehaltene elektronische Verfahren bekanntgegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt nicht. Für das Kolloquium gilt eine Sonderregelung gemäß § 27.

(4) Die Regelprüfungstermine ergeben sich aus den Fachprüfungsordnungen.

(5) Die Fachbereiche stellen durch das Lehrangebot sicher, dass Studienleistungen in den einzelnen Studiengängen rechtzeitig erbracht und die zeitlichen Vorgaben dieser Rahmenprüfungsordnung und der Fachprüfungsordnung für die einzelnen Prüfungen und die Abschlussarbeit eingehalten werden können.

## **§ 17 Abweichen von Regelprüfungsterminen**

(1) Die Studierenden sollen ihre Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit ablegen. Melden sich Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht spätestens im zweiten Semester nach den in der Fachprüfungsordnung festgelegten Regelprüfungsterminen zu den Prüfungen an oder legen sie Prüfungen, zu denen sie sich angemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt ab, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Diese Regelungen gelten ebenfalls für die Abschlussarbeit.

(2) Bei der Berechnung der Fristen werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Absatz 8 Landeshochschulgesetz) nicht mit einbezogen.

(3) Hat die oder der Studierende die Gründe für die Überschreitung der Frist des Absatz 1 nicht zu vertreten, so hat sie oder er dies unverzüglich dem Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt, innerhalb welcher Frist sie oder er die Prüfungen abzulegen oder die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit zu beantragen hat.

## **§ 18 Nicht zu vertretende Gründe**

(1) Von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe sind solche, die zur planwidrigen Studienverzögerung aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich der Fachhochschule führten. Hierzu gehören insbesondere das Nichtangebot, die Überschneidung oder der Ausfall einer Lehrveranstaltung aus dem Pflichtprogramm nach der Studienentscheidung der oder des Studierenden von mehr als einem Viertel des regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungsumfangs.

(2) Von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe, die in der Person der oder des Studierenden begründet sind, sind glaubhaft zu machen. Es sind:

1. eigene Erkrankung oder Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, wenn die Zeit der eigenen Erkrankung oder der Pflege ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht; die Unmöglichkeit eines ordnungsgemäßen Studiums wird insbesondere angenommen, wenn aufgrund der eigenen Erkrankung oder der Pflege mehr als ein Viertel der im Semester regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen nicht besucht werden kann,
2. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen in entsprechender Anwendung der Landesverordnung über die Elternzeit für die Beamten und Richter im Land Mecklenburg-Vorpommern (Elternzeit-Landesverordnung – EltZLVO M-V) vom 22. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 134) Anspruch auf Elternzeit bestünde,

3. studiengangsbezogener Auslandsaufenthalt im Umfang von maximal zwei Semestern, wenn mindestens zwei Prüfungen je Semester erfolgreich abgelegt wurden,
4. Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft oder Gremien der Fachhochschule Stralsund, soweit sie die Studierende oder den Studierenden nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat, im Umfang von bis zu zwei Semestern,
5. längere Praxiszeiten bis maximal zum Ende des Semesters.

(3) Der Antrag auf Anerkennung der Gründe, die zur Überschreitung der Meldefristen geführt haben, ist unverzüglich, spätestens bis zum Ende der Meldefrist des in der Fachprüfungsordnung festgelegten Termins, schriftlich im Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat anzuzeigen und einzureichen; die Entscheidung obliegt dem Prüfungsausschuss.

## **§ 19 Anmeldung zur Prüfung**

(1) Die oder der Studierende muss sich zu jedem Versuch einer Prüfung anmelden. Die Meldung für die Prüfungen ist nur innerhalb der rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt zu gebenden 14-tägigen Meldefrist zulässig. Die Meldung erfolgt in elektronischer Form nach den von der Fachhochschule Stralsund vorgehaltenen Verfahren, im Ausnahmefall auch schriftlich beim Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat.

(2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist nur möglich, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sie ist nicht an die in Absatz 1 genannte Frist gebunden.

(3) Versäumt die oder der Studierende die Meldefrist nach Absatz 1, gewährt das Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat eine Nachfrist von einer Woche; in diesem Falle ist zusätzlich die Zahlung der Verspätungsgebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung erforderlich. Verspätete Anmeldungen müssen im Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat persönlich abgegeben werden.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise über das Vorliegen der in § 20 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, es sei denn, diese Unterlagen liegen im Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat bereits vor.



## **§ 20 Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem Semester, in dem sie oder er die Prüfung ablegen will, eine Abschlussarbeit beantragt oder eine solche Abschlussarbeit abgibt, in dem jeweiligen Studiengang an der Fachhochschule Stralsund eingeschrieben und nicht beurlaubt ist;
2. über die gegebenenfalls in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geforderten Leistungspunkte und sonstigen fachliche Voraussetzungen verfügt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die oder der Studierende in Deutschland eine entsprechende Prüfung im entsprechenden oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. sie oder er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
3. eine gemäß § 2 Absatz 5 erteilte Auflage nicht erfüllt wurde.

(3) In Bachelor- und Master-Studiengängen gilt die Zulassung als erteilt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen bis zum Ablegen der betreffenden Prüfung erfüllt worden sind. Anderenfalls ist eine Prüfung, die abgelegt und bewertet wurde, unwirksam; gleiches gilt in sonstigen modularisierten Studiengängen, soweit es um andere Prüfungen als um die Zwischen- und die Abschlussprüfung geht.

(4) In Prüfungen, die nicht unter Absatz 3 fallen, gilt die Zulassung als erteilt, wenn nicht das Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat innerhalb von einer Woche ab Ende der einwöchigen Nachfrist zur Meldefrist die Zulassung schriftlich und unter Angabe von Gründen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 versagt.

## **§ 21 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung muss im darauffolgenden Semester angeboten werden; dies gilt nicht für Modulprüfungen, die untrennbar mit einer Lehrveranstaltung verbunden sind wie z. B. Laborübungen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine Abschlussarbeit, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur mit einem neuen Thema möglich. Dieses muss spätestens sechs Monate nach der Begutachtung der nicht bestandenen Arbeit ausgegeben werden. Zeiten der Beurlaubung bleiben dabei unberücksichtigt.

(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen des Prüfungstermins des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Ist die oder der Studierende zu diesem Zeitpunkt beurlaubt, ist die Prüfung zum nächsten Termin nach Ende der Beurlaubung abzulegen.

(4) Studierenden ist in der Regelstudienzeit viermal die Möglichkeit zur Verbesserung der Note einer bestandenen Prüfung außer Abschlussarbeit und Kolloquium einzuräumen; es zählt das jeweils bessere Ergebnis der Prüfung. Für eine bestandene Prüfung kann nur einmal der Verbesserungsversuch unternommen werden. Dafür ist ein formloser Antrag durch die Studierenden im Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat innerhalb der Frist gemäß § 19 einzureichen.

## **§ 22**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland, der dem Studiengang, in dem die Bewerberin oder der Bewerber eingeschrieben ist, fachlich entspricht, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an Hochschulen in Staaten, die das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention) ratifiziert haben, werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu dem entsprechenden Studiengang an der Fachhochschule Stralsund vorliegen. Wird die Anerkennung aufgrund wesentlicher Unterschiede versagt, ist die Versagung zu begründen.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter die Absätze 1 und 2 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiengangs an der Fachhochschule Stralsund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu berücksichtigen.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden oder von Amts wegen. In Zweifelsfällen nimmt auf Ersuchen des Prüfungsausschusses die zuständige Fachvertreterin oder der zuständige Fachvertreter eine Gleichwertigkeitsprüfung vor.

(5) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die zuvor an einer anderen Hochschule studiert haben, sowie Studierende, die sich innerhalb der Fachhochschule für einen anderen Studiengang einschreiben wollen, haben bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Studium an der Fachhochschule Stralsund aufgenommen wird, eine vollständige Übersicht beim Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studienzeiten sowie Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen. Auf Antrag kann in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen die Frist nach Satz 1 verlängert werden, soweit zum fraglichen Zeitpunkt die erforderlichen Nachweise noch nicht vorliegen; im Übrigen besteht kein Anspruch auf spätere Anerkennung. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Antrag auf Einstufung in ein höheres Fachsemester.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten vom Prüfungsausschuss in eine Note nach § 15 umzurechnen. In die Leistungsnachweise wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung der Prüfungsleistungen.

## **§ 23**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums ohne Nennung von Gründen von angemeldeten Prüfungen zurücktreten. Der Rücktritt soll in elektronischer Form nach den von der Fachhochschule Stralsund vorgehaltenen Verfahren erklärt werden. Ein Rücktritt ist nur möglich, wenn die Prüfung unter Einhaltung der Fristen von § 17 Absatz 1 zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden kann.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit oder in der vorgeschriebenen Form erbracht wird.

(3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Krankheit im Falle des letzten Prüfungsversuches, in der Prüfungsphase gemäß § 24 und in Zweifelsfällen muss dem Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Abmeldung von der Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen gleich, wobei auf die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes im Fall der Erkrankung des Kindes verzichtet wird.

(4) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung trifft die entsprechende Prüferin oder der entsprechende Prüfer; die Feststellung ist auch nachträglich möglich. Stellt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung nur eine oder einer von zwei Prüfern einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer bestellen. Stellt auch diese oder dieser die Täuschung fest, gilt die Modulprüfung oder Abschlussarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt sie oder er keine Täuschung fest, tritt ihre oder seine Bewertung an die Stelle der Prüferin/des Prüfers, die/der eine Täuschung angenommen hat. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere im Wiederholungsfalle, kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere im Wiederholungsfalle, kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Über den Ausschluss von weiteren Prüfungsleistungen und dem damit verbundenen endgültigen Verlust des Prüfungsanspruches in dem betreffenden Fach ergeht ein schriftlicher Bescheid. Die oder der Studierende ist vorher anzuhören.

## **§ 24 Abschlussarbeit**

(1) Die Zulassung zur Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag frühestens dann, wenn die oder der Studierende die entsprechende Anzahl von ECTS-Punkten erworben hat, über das Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat. Das Thema der Abschlussarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach seiner Ausgabe zurückgegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge machen. Ist keine Erstgutachterin oder kein Erstgutachter zur Betreuung der Abschlussarbeit bereit, veranlasst die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Vergabe eines Themas für die Abschlussarbeit auf Antrag, der von der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich beim Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat einzureichen ist.

(2) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung in dem betreffenden Studiengang abschließt und zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(3) Die Abschlussarbeit wird von einer nach § 36 Absatz 4 LHG prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut, die an der Fachhochschule Stralsund in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist (Erstgutachterin/Erstgutachter). Gutachterinnen oder Gutachter können nur nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen sein.

(4) Die Abschlussarbeit kann mit Zustimmung aller Gutachterinnen und Gutachter auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(5) Die Abschlussarbeit kann auf Antrag, sofern die Fachprüfungsordnung nicht eine bestimmte Sprache vorschreibt, nur nach Zustimmung aller Gutachterinnen und Gutachter statt in deutscher auch in englischer oder einer weiteren Sprache abgefasst werden; in letzterem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat einzureichen.

## **§ 25** **Bearbeitungsfristen**

(1) Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 ECTS und darf 12 ECTS nicht überschreiben; für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 15-30 ECTS vorzusehen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Einzelheiten regelt die Fachprüfungsordnung.

(2) Der Abgabetermin der Abschlussarbeit kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss, dessen Genehmigung dem Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat spätestens am Tage der Abgabe vorliegen muss, um bis zu einen Monat verschoben werden. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Satz 1, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein amtsärztliches Attest gegenüber dem Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat nachgewiesen wird. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines zu versorgenden Kindes gleich, wobei auf die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes in diesem Fall verzichtet wird.

## **§ 26** **Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit**

(1) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Bei einer Gruppenarbeit ist der entsprechende Anteil an der Abschlussarbeit zu kennzeichnen.

(2) Die Abschlussarbeit ist maschinenschriftlich und gebunden, in dreifacher Ausfertigung, mit Selbständigkeitserklärung und mit der gegebenenfalls nach § 24 Absatz 5 erforderlichen Zusammenfassung im Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat der Fachhochschule Stralsund fristgemäß einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Abschlussarbeit ist innerhalb der normalen Geschäftszeiten abzuliefern. Wird die Abschlussarbeit dem Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat auf dem Postweg zugeleitet, ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgeblich. Die Arbeit ist zusätzlich einmal auf einem externen Datenträger in elektronisch lesbarer Form einzureichen, zusammen mit einer Erklärung, dass von der Arbeit eine elektronische Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatsoftware zu ermöglichen.

(3) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachterinnen und Gutachtern zu bewerten. Jede Gutachterin und jeder Gutachter erhält ein Exemplar. Ein Exemplar ist nach dem Kolloquium von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat zur Archivierung zu übergeben. Gutachterinnen und Gutachter, die an der Fachhochschule Stralsund keine Lehraufgaben nach § 36 Absatz 4 Satz 2 Landeshochschulgesetz erfüllen, werden im Einvernehmen mit der/dem Erstgutachter/in über den jeweiligen Prüfungsausschuss beantragt. Die Note für die Abschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Abschlussarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn sie nicht in der nach Absatz 2 Sätze 1 - 4 erforderlichen Form, Frist oder mit den geforderten Erklärungen eingereicht wird.

(5) Abschlussarbeiten können, wenn sie keinen Sperrvermerk tragen, zur Plagiatskontrolle an externe Einrichtungen außerhalb der Fachhochschule Stralsund gegeben werden. In diesem Fall ist die Studierende oder der Studierende zu informieren.

## **§ 27 Kolloquium**

(1) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Abschlussarbeit; es soll nicht länger als 60 Minuten dauern. Die Studierenden sollen darin in einem Vortrag zu wesentlichen Inhalten der Abschlussarbeit und einer Diskussion der Ergebnisse und Schlussfolgerungen zeigen, dass sie

1. die Ergebnisse der Arbeit selbständig erläutern und vertreten können,
2. darüber hinaus in der Lage sind, mit der Arbeit zusammenhängende andere Probleme zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen, und
3. bei der Bearbeitung gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich der künftigen Berufstätigkeit anwenden können.

Das Kolloquium soll in der sich aus § 24 Absatz 5 ergebenden Sprache durchgeführt werden.

(2) Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der Abschlussarbeit im selben Semester der Abgabe der Abschlussarbeit stattfinden.

(3) Das Kolloquium findet nur statt, wenn die Abschlussarbeit ohne Berücksichtigung des Kolloquiums mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Die Prüfung soll von den Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit abgenommen werden. Das Kolloquium soll bei einer Gruppenarbeit als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(5) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Aus der Note des Kolloquiums und der Note der Abschlussarbeit gemäß § 26 Absatz 3 wird auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung die Gesamtnote für die Abschlussarbeit einschließlich Kolloquium gebildet.

(6) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet frühestens nach einem Monat, spätestens nach zwei Monaten statt. Wird auch bei der Wiederholung das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist der Studiengang an der Fachhochschule Stralsund endgültig nicht bestanden.

## **§ 28 Zusatzfächer**

(1) Studierende können sich zusätzlich zu den für sie vorgeschriebenen Fächern in weiteren Fächern an der Fachhochschule Stralsund einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Es gelten die Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen der jeweiligen Fachprüfungsordnung. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist schriftlich beim Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat zu stellen.

(3) Die Noten und die ECTS-Punkte der Zusatzfächer werden in den Notenspiegel („Transcript of Records“) aufgenommen (§ 29 Absatz 2).

## **§ 29 Zeugnis und Gesamtnote**

(1) Ist die Abschlussprüfung bestanden, so erhält die oder der Studierende unverzüglich über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden das Thema der Abschlussarbeit, die Note der Abschlussarbeit sowie der Name der Betreuerin oder des Betreuers und die Gesamtnote aufgenommen.

(2) Mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) und einen Notenspiegel („Transcript of Records“). In das Transcript of Records werden die absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(3) Im Zeugnis und in der Zeugnisergänzung wird jeweils das Datum des Tages ausgewiesen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel der Fachhochschule Stralsund zu versehen.

(4) Neben der Gesamtnote nach Absatz 1 ist auf dem Zeugnis der Benotungsprozentsatz auszuweisen, basierend auf der Gesamtzahl der im Laufe der letzten zwei Jahre in dem Studiengang vergebenen Noten.



## **§ 30 Urkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die entsprechende Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Datum des Zeugnisses sowie dem Siegel des Rektors der Fachhochschule Stralsund versehen.

## **Abschnitt 4 Institutionelle Regelungen**

### **§ 31 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung beziehungsweise Abschlussarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zur entsprechenden Modulprüfung beziehungsweise zur Abschlussarbeit vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten, Prüfungsunterlagen**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die Gutachten der Prüferinnen und Prüfer gewährt. In die Prüfungsarbeiten und in einzelne Protokolle wird innerhalb des im Semesterplan festgesetzten Zeitraumes bei den einzelnen Professorinnen und Professoren Einsicht gewährt.

### **§ 33** **Entscheidende Behörde, Verfahren**

- (1) Zuständige Behörde für den Erlass aller Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung gegenüber den Studierenden ist im Außenverhältnis die Rektorin oder der Rektor. Dies gilt auch im Rahmen des Widerspruchsverfahrens.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Stellen sie Verwaltungsakte dar, sind sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Widersprüche sind beim Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat einzureichen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, ergeht hierüber ein entsprechender Bescheid.

### **§ 34** **Prüfungsausschuss**

- (1) Durch Beschluss des Fachbereichsrates wird für den Fachbereich ein Prüfungsausschuss gebildet. Bei fachbereichsübergreifenden Studiengängen kann ein weiterer gemeinsamer Prüfungsausschuss vorgesehen werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist unbeschadet der Stellung der Rektorin/des Rektors als Behörde gemäß § 33 Absatz 1 für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig; dies schließt die Rechtsaufsicht über die Tätigkeit der Prüferinnen und Prüfer sowie die Befugnis ein, in Zweifelsfragen über die Auslegung der einschlägigen Normen zu entscheiden. Zur Erledigung der genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat zur Verfügung.
- (3) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Mitgliederzahl des Prüfungsausschusses (in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder) und bestellt diese. Die Fachprüfungsordnung kann die Bestellung von Stellvertreterinnen und/oder Stellvertretern vorsehen.
- (4) Die Professorinnen und/oder Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die oder der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrer zu bestellen. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen haben studierende Mitglieder kein Stimmrecht.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen und/oder Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu bestellen.

(6) Der Fachbereichsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder eines oder mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses abwählen. Der Antrag muss in der Sitzung gestellt und begründet werden, die der Sitzung vorangeht, in der über die Abwahl entschieden wird.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich noch einer solchen Prüfung in demselben Prüfungszeitraum unterziehen müssen.

### **§ 35**

#### **Verfahren im Prüfungsausschuss**

(1) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie oder er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss kann Dritte, insbesondere Vertreterinnen und/oder Vertreter des Dezernates für Akademische Angelegenheiten und Justizariat oder Vertreterinnen und/oder Vertreter der Studierendenschaft, zur beratenden Teilnahme an einer Sitzung einladen.

(3) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen wer

1. für die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen zu ihr oder ihm unterhält,
3. selbst die Kandidatin oder der Kandidat ist.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Betrifft eine Entscheidung ein bestimmtes Fach, soll die zuständige Fachvertreterin oder der zuständige Fachvertreter gehört werden.

(7) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung. Der Prüfungsausschuss kann seine Aufgaben ganz oder teilweise der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass der Prüfungsausschuss im Regelfall durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entscheidet, es sei denn, dass ein oder zwei Mitglieder eine Entscheidung durch den Ausschuss verlangen. Soweit im Rahmen eines Studiengangs auch Prüfungen abzunehmen sind, die sich auf Stoff beziehen, der von Angehörigen eines anderen Fachbereiches gelehrt wird, kann der Ausschuss die mit der Abnahme solcher Prüfungen verbundenen Aufgaben einem bestimmten Prüfungsausschuss des anderen Fachbereiches übertragen.

### **§ 36**

#### **Fachvertreterin/Fachvertreter, Praktikumsbeauftragte/-r**

Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und zur Wahrnehmung der in dieser Ordnung vorgesehenen Aufgaben kann der Fachbereichsrat eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten sowie für von ihm festzulegende Fächer eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter wählen.

### **§ 37**

#### **Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 34 ist das Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat der Fachhochschule Stralsund für die Organisation der Prüfungsverfahren zuständig. Es verfügt in allen Prüfungsangelegenheiten über ein umfassendes Informationsrecht gegenüber den Prüferinnen und Prüfern und dem Prüfungsausschuss; müssen zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung Maßnahmen ergriffen werden, informiert es den Prüfungsausschuss.

(2) Im Zusammenhang mit der Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen hat das Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat folgende Aufgaben:

1. Bearbeitung der Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen,
2. Kontrolle der Nachfrist im Rahmen der Anmeldung,
3. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Abschlussarbeit,
4. Bekanntgabe des Themas der Abschlussarbeit und der Prüferinnen und Prüfer an die Studierenden,

5. Entgegennahme von Anträgen auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 28,
6. Genehmigung von Rücktritten nach § 23.

(3) Im Zusammenhang mit Terminen und Fristen hat das Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat folgende Aufgaben:

1. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Absatz 1 Landeshochschulgesetz,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine,
3. Unterrichtung der Prüferinnen und Prüfer über die Prüfungstermine,
4. Aufstellung von Listen der Studierenden eines Prüfungstermins,
5. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
6. Überwachung der Bewertungsfristen.

(4) Ferner hat das Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der fertig gestellten Abschlussarbeit und Kontrolle der Abgabefrist,
2. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse über das an der Fachhochschule Stralsund vorgehaltene elektronische Verfahren,
3. Mitteilungen über das Nichtbestehen von Prüfungen einschließlich des Hinweises auf eventuelle Wiederholungsmöglichkeiten,
4. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Urkunden und sonstigen Bescheiden,
5. Bearbeitung der Antragstellung auf Akteneinsicht,
6. Führung der Prüfungsakten,
7. Erstellung von Statistiken.

(5) Die Fachprüfungsordnung oder auch der Prüfungsausschuss können dem Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat darüber hinaus ganz oder teilweise folgende Aufgaben übertragen:

1. Entscheidung über Fristverlängerungen
2. Anerkennung von Fristüberschreitungen
3. Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

### **§ 38 Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Fachhochschule Stralsund.
- (2) Die allgemeine studienbegleitende Fachberatung im jeweiligen Studiengang erfolgt durch die von dem Fachbereich benannten Studien- bzw. Fachberater/-innen.

### **§ 39 Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer**

- (1) Zu Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren sowie gemäß § 36 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes andere an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personen, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt; zur Prüferin oder zum Prüfer soll nur bestellt werden, wer selbst Lehraufgaben erfüllt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer werden vom Prüfungsausschuss jedes Semester bestellt. Ein auch kurzfristiger Wechsel der Prüfenden und Beisitzenden aus sachlichen Gründen ist zulässig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. In keinem Fall begründet der Vorschlag einen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferin bzw. den vorgeschlagenen Prüfer.
- (4) Die Beisitzer müssen sachkundig sein und werden vom Prüfungsausschuss für den Einzelfall oder pauschal für einen Prüfungszeitraum bestellt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Für Prüfende und Beisitzende gelten die §§ 34 Absatz 7 und 35 Absatz 3 entsprechend.

### **§ 40 Einheitlichkeit der Anwendung des Prüfungsrechts**

- (1) Alle mit der Anwendung dieser Ordnung befassten Stellen sollen diese im Rahmen fachlicher Gegebenheiten möglichst einheitlich anwenden.
- (2) Das Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat achtet auf die Einhaltung und gleichmäßige Anwendung dieser Prüfungsordnung. Stellt es eine divergierende Praxis fest, informiert es die Beteiligten.

## **Abschnitt 5 Schlussbestimmungen**

### **§ 41 Übergangsregelungen**

Als Rahmenprüfungsordnung nach § 1 Absatz 1 findet diese Ordnung nur Anwendung auf alle Fachprüfungsordnungen sowie Änderungen von Fachprüfungsordnungen, die nach Inkrafttreten dieser Satzungen beschlossen werden. § 33 gilt unmittelbar für alle Studiengänge.

### **§ 42 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Stralsund vom 23. Oktober 2012 und der Genehmigung des Rektors vom 24. Oktober 2012.

Stralsund, 24. Oktober 2012

Der Rektor  
Fachhochschule Stralsund  
University of Applied Sciences  
Prof. Dr. Falk Höhn